

Public Climate School 2019

**Klimaschutzgesetz, EEG, CO<sub>2</sub>-Steuer & Co.  
– Welche Rolle spielt das Recht beim Klimaschutz?**

Thorsten Müller

Würzburg, 26. November 2019

## Gliederung

- Vorstellung der Stiftung Umweltenergierecht
- Energiewende und Recht – ein kompliziertes Verhältnis
- Rolle des Rechts bei der Transformation der Energieversorgung
- Zur Verbindlichkeit von Klimaschutzzielen
- Zum Verhältnis von Markt und Recht
- Zur Figur der Technologieneutralität
- Recht als „Enabler“ für Innovationen
- Recht als „Hemmschuh“ für Entwicklung
- (Zwischen-)Fazit



**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT  
– ZUKUNFTSWERKSTATT  
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

# Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen
- Interdisziplinäre Forschungspartner
- Enger Austausch mit der Praxis



# ENERGIEWENDE UND RECHT – EIN KOMPLIZIERTES VERHÄLTNISS

# Von den Versuchen einer Vermessung des Energierechts ...

**Geetzeskarte für das Energieversorgungssystem**  
Karte zentraler Strategien, Gesetze und Verordnungen

**EUROPÄISCHE EBENE**

**RICHTLINIEN- UND ZIELPAKET FÜR KLIMASCHUTZ UND ENERGIE (EU 2009/2014)**

Das Klimapaket (EU) hat sich im Dezember 2009 auf ein Richtlinie- und Zielpaket geeinigt, welches Zielvorgaben für Klimaschutz und Energieverbrauch bis 2020 enthält. Bis 2020 sollen 20% weniger Treibhausgasemissionen als 1990 erreicht werden. Der Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttoinlandsprodukt muss bei 20% betragen, die Energieeffizienz um 20% gesteigert werden.

**EU-KLIMA- UND ENERGIEHAHMEN 2030**

Die Mitgliedstaaten sollen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, bis ins Jahr 2030 eine Reduktion um 40% gegenüber Treibhausgasemissionen um mindestens 40%, ein Anteil der erneuerbaren Energie am Energieverbrauch in 2030 von mindestens 27% und Energieeffizienz in 2030 von mindestens 27%.

**STRATEGIEN**

**VERORDNUNGEN / RICHTLINIEN**

**RECHNERISCHER ENTWICKLUNGSPLAN**

**NATIONALE EBENE**

**ENERGIEKONZEPT DER BUNDEBEREITUNG**

Grundlage für die Entwicklung der Bundesregierung sind die im Energiekonzept vom 20.10.2010 formulierten Leitlinien für eine sichere, kostengünstige und nachhaltige Energieversorgung. An den Weg in das Konzept des erneuerbaren Energien beschreiben, werden die Bereiche des Bundesgesetz zur Auslegung der Energierechts.

**STRATEGIEN**

**GESETZE**

**RECHNERISCHER ENTWICKLUNGSPLAN**

**LEGENDE**

VERORDNUNG    RICHTLINIE    STRATEGIE    VERBUNDENES VERFAHREN

Quelle: [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/geetzeskarte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=40](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/geetzeskarte.pdf?__blob=publicationFile&v=40)





# ROLLE DES RECHTS BEI DER TRANS- FORMATION DER ENERGIEVERSORGUNG

## Energiewende als technisch-ökonomisch-sozialer Prozess

- Herausforderung: Neue Technik und neue Verfahren als Erfolgsbedingungen der Energiewende
  - Transformation ist ein umfassender Veränderungsprozess aus neuen Techniken und Verfahren sowie Prozessabläufen
  - Wind und PV als zentrale Elemente des zukünftigen Energiesystems erhöhen Komplexität
  - Beschränkte Kenntnisse über zukünftig zur Verfügung stehende Techniken und Lösungsansätze erschweren Entscheidungen
  - Neuer Strom-Wärme-Verkehrs-Verbund entwickeln (Sektorenkopplung)
- Änderungen betreffen in erster Linie Technik und deren Anwendung und damit ökonomische und ökologische sowie soziale und soziologische Aspekte

## Externe Anforderungen dominieren Transformation

- Veränderungen müssen – gemessen an den Erkenntnissen der Klimawissenschaft – in einem extrem kurzfristigen Zeitfenster ablaufen
- Veränderungen aufgrund der Homogenität des Gutes Energie vermutlich nicht nachfragegetrieben
- Transformation überwiegend kein evolutiver Prozess, sondern weitestgehend infolge externer Änderungsimpulse
- Impulse im demokratischen Rechtsstaat durch Gesetze oder innerhalb des gesetzlichen Rahmens



# ZUR VERBINDLICHKEIT VON KLIMASCHUTZZIELEN

# Zielverfehlung begegnen durch ...



THEMEN di

THEMEN MEDIA CENTER TV DEUTSCH LERNEN

DEUTSCHLAND BREXIT WELT WIRTSCHAFT KULTUR WISSEN &amp; UMWELT SPORT

THEMEN / WISSEN &amp; UMWELT

WISSEN &amp; UMWELT

## Deutschland verpasst seine Klimaziele deutlich

Deutschland ist nicht auf Klimakurs. Die versprochene 40 Prozent CO<sub>2</sub>-Minderung bis 2020 wird nicht erreicht, nach Prognosen könnte das bis 2025 dauern. Experten und Bürger fordern von der Regierung deutliche Korrekturen.



Quelle: <https://www.dw.com/de/deutschland-verpatzt-klimaziele-deutlich-merkel-fridays-for-future-cdu-spd-klimaschutz-co2/a-51064146>

Regierungsbericht bestätigt

## Deutschland verpasst Klimaziele für 2020

Die Befürchtung stand bereits seit längerer Zeit im Raum, nun ist es offiziell: Der Klimaschutzbericht der Bundesregierung bestätigt, dass Deutschland seine kurzfristigen Ziele zur CO<sub>2</sub>-Reduktion verpasst.



Stahlwerk in Duisburg (Archivbild)

DPA

Datum 01.1

Autorin/Au

Themensei

Klimawand

Deutschlan

Schlagwör

Klimaabkon

Energiewen

Klimapak

Schicker

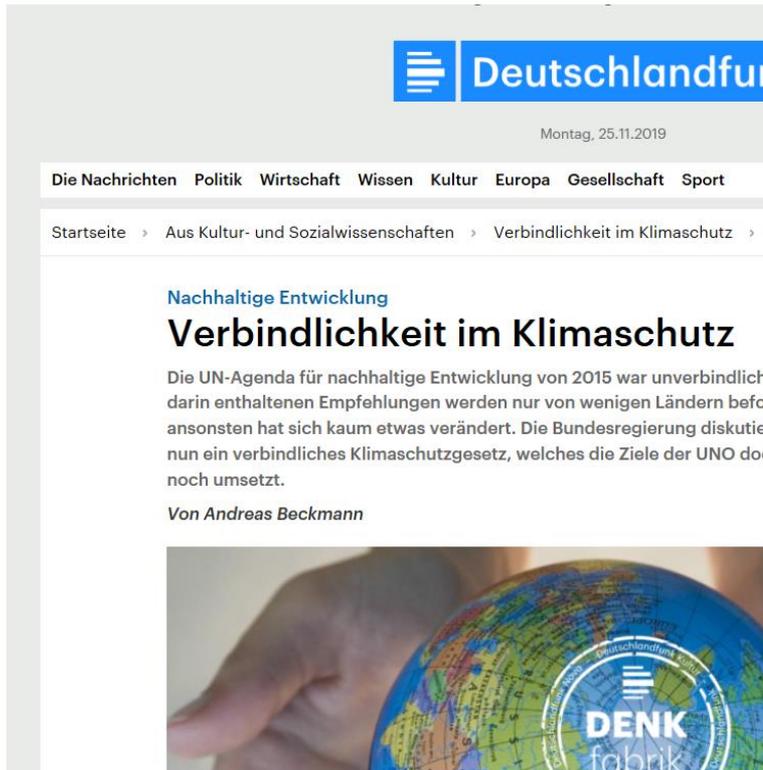
Drucken

Permalink

Wir twitte

Quelle: <https://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/deutschland-verpasst-klimaziele-fuer-2020-a-1251847.html>

# ... die verbindliche Normierung der Ziele?



Deutschlandfunk

Montag, 25.11.2019

Die Nachrichten Politik Wirtschaft Wissen Kultur Europa Gesellschaft Sport

Startseite > Aus Kultur- und Sozialwissenschaften > Verbindlichkeit im Klimaschutz >

Nachhaltige Entwicklung

## Verbindlichkeit im Klimaschutz

Die UN-Agenda für nachhaltige Entwicklung von 2015 war unverbindlich darin enthaltenen Empfehlungen werden nur von wenigen Ländern befolgt, ansonsten hat sich kaum etwas verändert. Die Bundesregierung diskutiert nun ein verbindliches Klimaschutzgesetz, welches die Ziele der UNO doch noch umsetzt.

Von *Andreas Beckmann*




Klimaschutzgesetz im Bundestag beschlossen

## CO<sub>2</sub>-Ausstoß verbindlich senken

Bis 2030 will Deutschland den Treibhausgasausstoß um mindestens 55 Prozent verringern. Dafür hat die Bundesregierung ein Klimaschutzgesetz auf den Weg gebracht - und damit als erste Regierung weltweit ihr nationales Klimaschutzziel verbindlich festgeschrieben. Dem bereits im Oktober vom Kabinett beschlossenen Gesetz hat nun auch der Bundestag zugestimmt.



Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-beschlossen-1679886>

13 Quelle: [https://www.deutschlandfunk.de/nachhaltige-entwicklung-2019-11-25-1148.de.html?dram:article\\_id=443670](https://www.deutschlandfunk.de/nachhaltige-entwicklung-2019-11-25-1148.de.html?dram:article_id=443670)

## Was ein Klimaschutzgesetz ist – und was nicht

- KSG sind typischerweise Zielkoordinationswerkzeuge und Planungshilfen.
  - Es geht um die Festlegungen und Zielen und die Evaluation der Zielerreichung.
  - Daneben können als „atypischer“ Inhalt auch Verpflichtungen der öffentlichen Hand („Vorbildfunktion“) und vereinzelt materielle Regelungen enthalten sein.
- KSG sind keine Klimaschutzinstrumente i.e.S.
  - Zur Erreichung der dort festgeschriebenen Ziele ist es zwingend erforderlich, dass Maßnahmen ergriffen und Instrumente implementiert werden.
  - Diese werden regelmäßig außerhalb eines KSG geregelt.

# Das KSG ist beschlossen ...

**Deutscher Bundestag**

19. Wahlperiode

**Drucksache 19/14337**

22.10.2019

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes  
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

### **A. Problem und Ziel**

Angesichts der großen Herausforderung, die der Klimawandel für die heutigen und die künftigen Generationen darstellt, hat sich Deutschland bei den internationalen Klimaverhandlungen in Paris sowie auf europäischer Ebene für ambitionierte Klimaschutzziele eingesetzt. Vor diesem Hintergrund bekräftigt auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD die deutschen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und die im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Sektorziele für 2030.

Es ist jedoch absehbar, dass Deutschland sein Klimaschutzziel schon für 2020 deutlich verfehlen wird. Erstmals in 2020 wird Deutschland für die Zielverfehlung der Bereiche Verkehr, Gebäude, Industrie und Landwirtschaft Haushaltsmittel

## ... und bietet langfristig nur eingeschränkte Orientierung ...

### § 1

#### Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten, sowie das Bekenntnis der Bundesrepublik Deutschland auf dem Klimagipfel der Vereinten Nationen am 23. September 2019 in New York, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen.

8 2

## ... wenn auch kurzfristig (zu) detaillierte Vorgaben

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

– 15 –

Drucksache 19/14337

### Anlage 2 – Zulässige Jahresemissionsmengen (zu § 4)

Jahresemissions- menge in Mio. Ton- nen CO <sub>2</sub> -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft	280		257								175
Industrie	186	182	177	172	168	163	158	154	149	145	140
Gebäude	118	113	108	103	99	94	89	84	80	75	70
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	106	101	95
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	64	63	61	60	59	58
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	7	6	6	5	5

## Die Rechtswirkungen von Klimaschutzgesetzen

- Ein KSG wird als Parlamentsgesetz verabschiedet und entfaltet damit folgende Rechtswirkungen:
  - Es bindet die Bunderegierung, soweit dieser Aufgaben zugewiesen werden.
  - Es bindet die vollziehende Gewalt, soweit diese Adressat der KSG ist (z.B. Datenerfassung, Vorbildfunktion).
  - Es eröffnet ggf. die Möglichkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen.
- Die Rechts- und Bindungswirkung reicht aber nur soweit, wie die materiellen Vorgaben eines KSG reichen.

## Fehlende Rechtsbindung gegenüber dem Gesetzgeber

- An der entscheidenden Stelle endet die Rechtsbindungswirkung eines KSG: Der Gesetzgeber wird durch einfaches Parlamentsgesetz nicht gebunden.
  - Dies gilt für den Fachgesetzgeber, der die erforderlichen Instrumente schaffen muss.
  - Dies gilt auch für den Haushaltsgesetzgeber, der frei über die Einnahmen und Ausgaben verfügen kann.
- Mit jedem späteren Gesetz kann ein KSG geändert werden, entweder ausdrücklich oder über die bekannten Kollisionsregeln (lex posterior bzw. lex specialis).

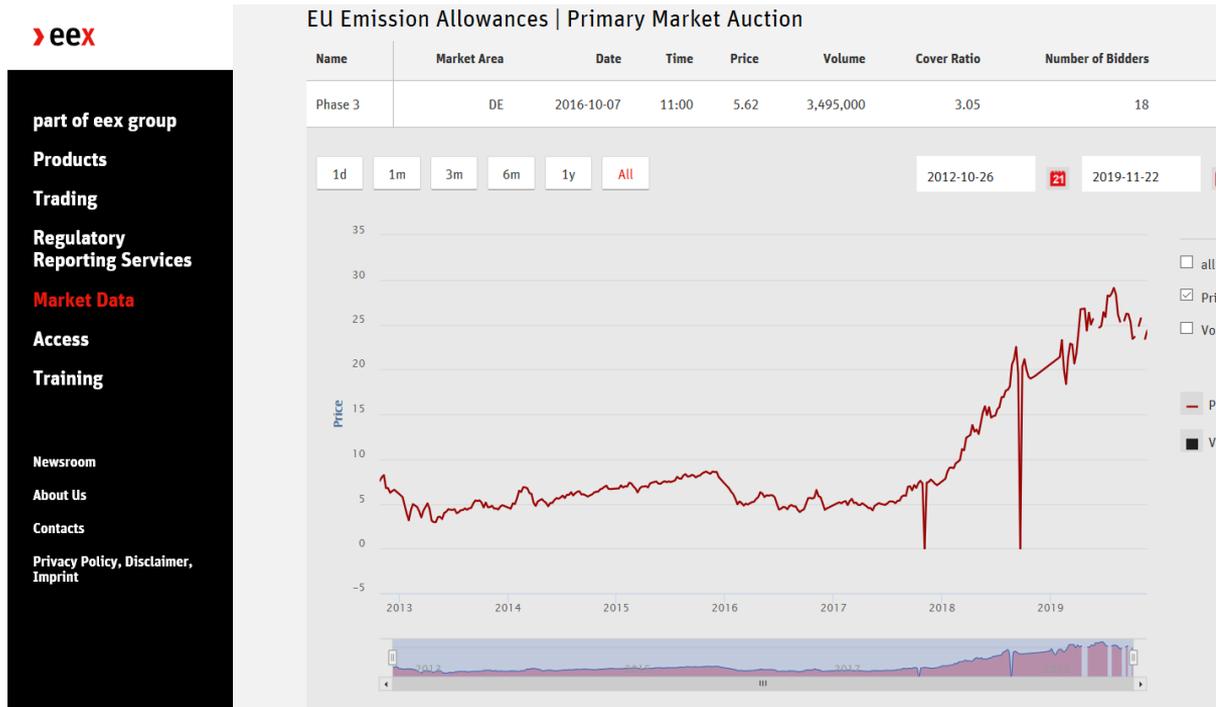
## Fazit: Gut, aber nicht die Lösung aller Probleme

- Ein KSG des Bundes ist ein für die Erreichung der Klimaschutzziele hilfreicher Baustein der Klimaschutz-Governance
- Entscheidend sind letztlich allein die Instrumente
- Viele Hoffnungen und Kritikpunkte am KSG erscheinen von einem fehlerhaften Verständnis des Rechts getragen zu sein
- Erst durch konkrete Zielfestlegungen und „entpolitisierte“ Bewertungen lässt sich die Instrumentendiskussion versachlichen



# ZUM VERHÄLTNIS VON MARKT UND RECHT

# Der Emissionshandel und das Recht



Quelle: <https://www.eex.com/en/market-data/environmental-markets/auction-market/european-emission-allowances-auction#!/2016/10/07>

# Ein Emissionshandel, der zunächst keiner ist

**Deutscher Bundestag**

19. Wahlperiode

Drucksache 19/14746

05.11.2019

## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes über einen nationalen  
Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen  
(Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)**

### **A. Problem und Ziel**

Angesichts der großen Herausforderung, die der Klimawandel für die heutigen und die künftigen Generationen darstellt, hat sich Deutschland bei den internationalen Klimaverhandlungen nach der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen und der Übereinkunft von Paris sowie auf europäischer Ebene für ambitionierte Klimaschutzziele eingesetzt. Vor diesem Hintergrund bekräftigt auch der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD die deutschen, europäischen und internationalen Klimaschutzziele und die im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Klimaschutz- und Sektorziele. Mit dem am 9. Oktober 2019 vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Bundesklimaschutzgesetzes sollen die Klimaschutzziele in Deutschland erstmals gesetzlich verankert werden.

Auf europäischer Ebene hat Deutschland mit der EU-Klimaschutzverordnung

# Mengensteuerung = Nachfrage bestimmt die Auktionsmenge?

§ 10

## Veräußerung von Emissionszertifikaten

(1) Die nach § 4 Absatz 1 und 3 festgelegte Menge an Emissionszertifikaten sowie der zusätzliche Bedarf, der sich in der Einführungsphase nach Absatz 2 ergeben kann, werden durch die zuständige Behörde veräußert. Die Emissionszertifikate werden zum Festpreis verkauft und ab 2026 versteigert. Im Falle der Versteigerung wird die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Versteigerungsmenge in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen angeboten. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Versteigerungstermine nach Absatz 3 spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gemacht werden.

Drucksache 19/14746

– 12 –

Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

(2) In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate zunächst zum Festpreis verkauft. Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat

1. im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021: 10 Euro,
2. im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 20 Euro,
3. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 25 Euro,
4. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 30 Euro,
5. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 35 Euro.

Verantwortliche können bis zu 10 Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 erworbenen Emissionszertifikate bis zum 28. Februar des jeweiligen Folgejahres zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 für das Vorjahr zu dem für dieses Jahr festgelegten Festpreis erwerben. Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 35 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 60 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt.

# Das EEG und die Schaffung von Märkten

## Statistiken zum Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Windenergieanlagen an Land nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)

Stand: 25.10.2019

### Alle Ausschreibungsrunden

#### Grundlegendes

#### Gebote

#### Zuschläge

nach Zuschlagserteilung

#### Zuschläge

Sicherheiten geleistet bis

Gebotstermin	Ausschreibungsvolumen (kW)	Zulässiger Höchstwert (ct/kWh)	Gebotsmenge (kW)	Anzahl Gebote	Gebotswerte (ct/kWh)			Zuschlagsmenge (kW)	Anzahl Zuschläge	Zuschlagswerte (ct/kWh)			Zuschlagsmenge (kW)	Anzahl Zuschläge
					Min	Max	Gew. Mittel			Min	Max	Gew. Mittel		
01.05.2017	800.000	7,00	2.136.730	256	4,20	7,00	5,82	806.660	70	5,25	5,78	5,71	806.660	70
01.08.2017	1.000.000	7,00	2.926.940	281	3,50	6,45	4,64	1.012.890	67	4,16	4,29	4,28	1.012.890	67
01.11.2017	1.000.000	7,00	2.590.845	210	2,20	6,66	4,02	1.000.375	61	3,80	3,82	3,82	1.000.375	61
01.02.2018	700.000	6,30	989.306	132	3,80	6,28	4,90	708.926	83	3,80	5,28	4,73	708.926	83
01.05.2018	670.161	6,30	604.140	111	4,30	6,28	5,48	604.140	111	4,65	6,28	5,73	604.140	111
01.08.2018	670.161	6,30	708.600	91	4,00	6,30	6,11	666.450	86	5,30	6,30	6,16	666.450	86
01.10.2018	670.161	6,30	388.350	62	5,00	6,30	6,17	363.200	57	6,12	6,30	6,26	363.200	57
01.02.2019	700.000	6,20	499.390	72	5,24	6,20	6,04	476.300	67	5,24	6,20	6,11	476.300	67
01.05.2019	650.000	6,20	294.960	41	5,40	6,20	6,12	269.760	35	5,94	6,20	6,13	269.760	35
01.08.2019	650.000	6,20	239.250	33	6,19	6,20	6,20	208.200	32	6,19	6,20	6,20	208.200	32
02.09.2019	500.000	6,20	187.810	22	6,19	6,20	6,20	179.410	21	6,19	6,20	6,19	179.410	21
01.10.2019	675.000	6,20	204.070	25	6,19	6,20	6,20	204.070	25	6,19	6,20	6,20	204.070	25

<sup>1</sup> Bürgerenergiegesellschaften haben ab dem Gebotstermin 01.02.2018 im Fall eines Zuschlags innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe der Zuschläge eine Zweitsicherheit zu entrichten. Die Zweitsicherheiten, die von Bürgerenergiegesellschaften mit Zuschlägen ohne BImSchG-Genehmigung bei Genehmigungsanzuordnung zu entrichten sind, betreffend die Gebotstermine 01.11.2017 und früher, sind nicht berücksichtigt.

Quelle: [https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/Ausschreibungen/Wind\\_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/BeendeteAusschreibungen_node.html)

# Verbote als Marktöffner

☰ SPIEGEL ONLINE SPIEGEL

🔍 Anmelden

Umweltschutz

## Was wurde aus dem Glühbirnen-Verbot?

Das Verbot der Glühbirne wurde 2009 als Untergang der Industriekultur bejammert. Inzwischen sind viele Alternativen auf dem Markt. Aber wurde der erwünschte Umwelteffekt auch erreicht?

Von *Carolin Wahnbaeck* ▼



DPA

Birnen mit Glühfäden waren über rund 130 Jahre ein Symbol des technologischen Fortschritts: Inzwischen haben sie in Europa ausgedient

[f](#) Teilen [t](#) Twittern [✉](#) E-Mail [+](#)

Mittwoch, 27.01.2016 13:53 Uhr [Drucken](#) [Nutzungsrechte](#) [Feedback](#) [Kommentieren](#)

[igel.de/](#)

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/kimaschutzgesetz-beschlossen-1679886>

## Recht und Markt – zwei Seiten einer Medaille

- Der im politischen Diskurs regelmäßig präsente (vermeintliche) Gegensatz von (Ordnungs-)Recht und Markt ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive nicht nachvollziehbar
- Recht und Markt sind komplementäre Ergänzungen
- Relevanz der jeweiligen Sphäre variiert in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausgestaltung und Dominanz
- Die Wirkung von Recht variiert dabei zudem nach seiner Rechtsnatur und unterscheidet sich zwischen bürgerlichem und öffentlichem Recht



# ZUR FIGUR DER TECHNOLOGIENEUTRALITÄT

# Technologieneutrales Rechts als ständige Forderung ...

ZEIT  ONLINE

Politik Gesellschaft **Wirtschaft** Kultur ▾ Wissen Digital Campus ▾ Arbeit Entdecken Sport ZEITmagazin Podcasts me

ANZEIGE

**Isabel Schnabel**

## "Eine CO2-neutrale Wirtschaft ist möglich"

Seite 2/3: "Eine Förderung sollte möglichst technologieneutral sein"

**INHALT**

**Seite 1** — "Eine CO2-neutrale Wirtschaft ist möglich"

**ZEIT:** Zum Beispiel?**Schnabel:** Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, aber

Quelle: <https://www.zeit.de/2019/35/isabel-schnabel-wirtschaftswissenschaftlerin-oekonomie-oekologie-co2-neutralitaet/seite-2>

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

## ... und regelmäßigem Mythos

- Auch die Forderung nach „technologieneutralen Gesetzen“ ist aus rechtswissenschaftlicher Perspektive nicht nachvollziehbar
- Auch offen formulierte Normen entfalten differenzierte Wirkungen und damit ökonomische Lenkungswirkung
- Technologieoffenheit kann daher ein hohes Maß an Technologiedifferenzierung erfordern
- Partielle (anfängliche) Technologieneutralität kann auch durch das Verbot einer bestimmten (marktbeherrschenden) Technik erreicht werden



# RECHT ALS „ENABLER“ FÜR INNOVATIONEN

## Verschiedenartige Elemente der Innovationsförderung

- Elemente des Rechtsrahmens eröffnen auf vielfältige Weise Lernfelder für Technologie- und Verfahrensentwicklung
  - Planerische Vorgaben, wie Degressionen und dynamisches Recht
  - Spezialtatbestände
  - Forschungsförderung und Markteinführung
  - Experimentieren und Erproben durch Reallabore & Co.
- Stabile Rahmenbedingungen ermöglichen Planbarkeit, gerade bei langlebigen Wirtschaftsgütern
- Planbarkeit ermöglicht Entwicklungszyklen und Entwicklung von Unternehmen sowie Branchen



# RECHT ALS „HEMMSCHUH“ FÜR ENTWICKLUNG

## Bewusste und unbewusste Hindernisse durch Recht

- Ausgestaltung des Rechts kann Effekte hervorrufen, die einer Ziel- und Zweckerreichung entgegenstehen
- Lückenhaftigkeit des Regelwerks und unzureichendes Ambitionsniveau
- Beschränkung auf Angebotsinstrumente bei der Substitution
- „Stückwerk“ der einzelnen Elemente des Regelwerks aufgrund historischer Entstehung behindert übergreifende Entwicklungen
- Unklare Rechtslage auch infolge vielfältiger Änderungen
- Hemmnisse aufgrund von Ankündigungseffekten



## **(ZWISCHEN-)FAZIT**

# Klimaschutzrecht – damit die Ziele erreicht werden können

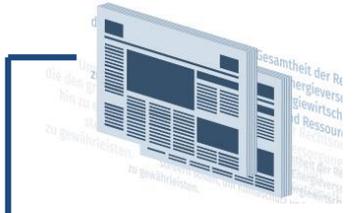


Quelle: [https://www.deutschlandfunk.de/klimapaket-so-verpasst-deutschland-seine-klimaziele.720.de.html?dram:article\\_id=460668](https://www.deutschlandfunk.de/klimapaket-so-verpasst-deutschland-seine-klimaziele.720.de.html?dram:article_id=460668)

## Recht ist zentrales Werkzeug für die Energiewende

- Ohne passenden Rechtsrahmen wird die Energiewende nicht gelingen
- Die politische Diskussion etwa um Verbindlichkeit, Markt und Recht oder Technologieneutralität verkennt häufig die Wirkung von Recht
- Hemmnisse verkomplizieren und verteuern die Energiewende
- Der heutige Rechtsrahmen muss daher umfassend überarbeitet werden

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



## Webseite

[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)

als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



23. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht in Berlin | 1./2. April 2020

# 20 Jahre EEG – Wo gehen wir hin? Wo kommen wir her?

Mehr Informationen unter: [www.stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen)

**Stiftung Umweltenergierecht**

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller\_wue/@stiftung\_uer

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469